

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 08.07.2009 fand in Hallschlag, im Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus, eine öffentliche konstituierenden Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Hallschlag statt.

Verpflichtung der Ratsmitglieder

Die neu gewählten Mitglieder des Ortsgemeinderates wurden vom Wahlleiter über ihr Wahl benachrichtigt. Sofern ein gewähltes Ratsmitglied sein Mandat nicht angenommen hat, wurde der nächste noch nicht berufene Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl vom Wahlleiter benachrichtigt und aufgefordert, sich zur Annahme des Mandates zu äußern. Der neu gewählte Ortsbürgermeister hat sein Ratsmandat nicht angenommen, da er kraft Gesetz nicht gleichzeitig Ortsbürgermeister und gewähltes Ratsmitglied sein darf (Unvereinbarkeit von Amt und Mandat).

Der Gemeinderat setzt sich nun wie folgt zusammen (alphabetische Reihenfolge):

1. Bützer, Kerstin
2. Colgen, Artur
3. Collas, Walter
4. Fenger, Michael
5. Fittler, Barbara
6. Hack, Johannes
7. Hoffmann, Oswald
8. Jenniges, Karl-Heinz
9. Kaufmann, Stefan
10. Küpper, Wolfgang
11. Scholzen, Manfred
12. Weicker, Dirk

Die Ratmitglieder wurden vom geschäftsführenden Ortsbürgermeister Hans-Jürgen Breuer (Vorsitzender) auf die Bestimmungen der Gemeindeordnung, insbesondere auf die Schweige- und Treuepflicht der Ratsmitglieder sowie auf die Ausschließungsgründe (Sonderinteresse) hingewiesen. Namens der Ortsgemeinde verpflichtete der Vorsitzende die Ratsmitglieder anschließend durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihre Pflichten.

Ernennung des Ortsbürgermeisters

Der geschäftsführende 1. Beigeordnete Karl-Heinz Jenniges überreicht dem wieder gewählten Ortsbürgermeister Hans-Jürgen Breuer die Ernennungsurkunde zum Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Hallschlag.

Beschlussfassung über die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Sachverhalt:

Zur Angleichung an die Mustersatzung 2009 des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz und unter Berücksichtigung der besonderen individuellen Gegebenheiten der Ortsgemeinde wird der Erlass einer 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung für die Ortsgemeinde erforderlich, die in eine der nächsten Sitzungen des Ortsgemeinderates eingebracht werden soll.

Sofern sich die Notwendigkeit einer Änderung für diese konstituierende Sitzung ergeben sollte, zum Beispiel betreffend der Beigeordneten oder der Ausschüsse, kann dies durch Beschluss erfolgen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat nahm zustimmend Kenntnis vom Sachverhalt.

Wahl der Beigeordneten, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt

Entsprechend der Hauptsatzung hat die Ortsgemeinde Hallschlag zwei Beigeordnete. Der Ortsgemeinderat beschloss, zwei Beigeordnete zu wählen.

Vorgeschlagen und jeweils mit mehr als der Hälfte der gültigen Stimmen gewählt wurde:

1. Beigeordneter: Karl-Heinz Jenniges (Wiederwahl)
2. Beigeordneter: Artur Colgen (Wiederwahl)

Die gewählten haben die Wahl angenommen. Sie wurden durch den Ortsbürgermeister ernannt, vereidigt und in ihr Amt eingeführt.

Bildung der Ausschüsse entsprechend der Hauptsatzung Wahl der Mitglieder und Stellvertreter des Rechnungsprüfungsausschusses

Sachverhalt:

Entsprechend der Hauptsatzung wird in der Ortsgemeinde Hallschlag ein Rechnungsprüfungsausschuss mit drei Mitgliedern und Stellvertretern gebildet.

Die folgenden Personen wurden vorgeschlagen und mit der erforderlichen Mehrheit in den Rechnungsprüfungsausschuss gewählt:

Mitglieder: Wolfgang Küpper, Walter Collas und Kerstin Bützer
Stellvertreter: Babara Fittler, Manfred Scholzen und Oswald Hoffmann

Bildung der Ausschüsse entsprechend der Hauptsatzung Wahl der Mitglieder und Stellvertreter des Bau-, Forst- und Wegeausschusses

Sachverhalt:

Entsprechend der Hauptsatzung wird in der Ortsgemeinde Hallschlag ein Bau-, Forst- und Wegeausschuss mit 5 Mitgliedern und Stellvertretern gebildet.

Die folgenden Personen wurden vorgeschlagen und mit der erforderlichen Mehrheit in den Rechnungsprüfungsausschuss gewählt:

Mitglieder: Artur Colgen, Johannes Hack, Michael Fenger, Oswald Weber und Walter Collas
Stellvertreter: Dirk Weicker, Stefan Kaufmann, Babara Fittler, Wolfgang Küpper und Kerstin Bützer

Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Gemeinderates

Sachverhalt:

Die Geltung der Geschäftsordnung ist auf die jeweilige Wahlzeit des Gemeinderates beschränkt. Nach der Neuwahl des Gemeinderates gilt die bisherige Geschäftsordnung für die Dauer von sechs Monaten weiter, soweit der Rat keine neue Geschäftsordnung beschließt. Kommt innerhalb dieser sechs Monate (also bis zum 06.12.2009) keine Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung zustande, so tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft und es gilt die Muster-Geschäftsordnung, die der Minister des Innern und für Sport bekannt gemacht hat (§ 37 Abs. 2 GemO).

Die Geschäftsordnung trifft Regelungen über die Arbeitsweise des Gemeinderates, sie findet entsprechende Anwendung auf das Verfahren in den Ausschüssen.

Ein Entwurf der neuen Geschäftsordnung, die im Übrigen weitgehend der Muster-Geschäftsordnung entspricht, liegt dieser Vorlage bei (Anlage).

Der Vorsitzende hat bei der Beschlussfassung über die Geschäftsordnung Stimmrecht (§ 36 Abs. 3 Satz 1 GemO) und ist bei der Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder mitzurechnen.

Somit sind für die Beschlussfassung mindestens 9 Ja-Stimmen erforderlich.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat nahm Kenntnis vom Entwurf einer neuen Geschäftsordnung und beschließt nach eingehender Beratung die Geschäftsordnung und beschließt in der nächsten Sitzung erneut über die Geschäftsordnung zu beraten.